



Bundeskanzleramt, 11012 Berlin

**Postzustellungsurkunde**  
Herrn  
Michael Ganß



Amelang

Referat 131

Angelegenheiten des  
Bundesministeriums der Justiz und  
für Verbraucherschutz, Justizariat,  
IFG-Koordination

HAUSANSCHRIFT Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin  
POSTANSCHRIFT 11012 Berlin

TEL +49 30 18 400 - 0  
FAX +49 30 18 400 - 2357  
MAIL poststelle@bk.bund.de

BETREFF Anfragen nach dem  
Informationsfreiheitsgesetz (IFG)  
AZ 13 IFG – 02814 – In 2021 / NA 319  
BEZUG Ihre Anfrage vom 15. August 2021  
ANLAGEN 6 Dokumente

Berlin, 22. September 2021

Sehr geehrter Herr Ganß,

mit E-Mail vom 15. August 2021 beantragten Sie u. a. auf der Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) beim Bundeskanzleramt

*„[i]nternen Schriftverkehr, Anmerkungen und Entwürfe betreffend MZ Sprechzettel BPA zu Beschlüssen Gottesdienste, Ansammlungen und Sport (Ruhetag) für RegPK 24.03.2021 (Aktenzeichen 13Stab-21105 Co 019 NA 15), hier insbesondere die Passagen betreffend Gottesdienste sowie Anmerkungen des Referates 333.“*

Auf den von Ihnen gestellten Antrag ergehen folgende Entscheidungen:

1. Sie erhalten Zugang zu den unter I. aufgeführten Dokumenten.
2. Die Kosten werden auf 25,00 EUR festgesetzt.

**Gründe:****I.**

§ 1 Abs. 1 IFG gewährt gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Der Anspruch ist zudem auf die bei der Behörde vorhandenen Informationen beschränkt.

Nach diesem Maßstab wird Ihnen Zugang zu den nachfolgend aufgeführten Dokumenten des Bundeskanzleramtes gewährt:

Lfd - Nr.	Aktenzeichen	Band	Datum des Dokuments	Bezeichnung/Beschreibung
1	13Stab-21105 Co 019 NA 15	4	24.03.2021	MZ Referat 333 zum Sprechzettel Beschlüsse Gottesdienste-Ansammlung-Sport
2	13Stab 21105 Co 019 NA 15	4	24.03.2021	Sprechzettel Reaktiv Beschlüsse Gottesdienste-Ansammlung-Sport (Anlage zu 1)
3	13Stab-21105 Co 019 NA 15	4	24.03.2021	Sprechzettel Reaktiv Beschlüsse Gottesdienste Ansammlung Sport vom 24.03.2021 (Anlage zu 4)
4	333 25202 Co 001		24.03.2021	Sprechzettel RegierungsPK betr. Gottesdienst zu Ostern/Bitte an Religionsgemeinschaften
5	312 – 23203 Pa 009		24.03.2021	Änderungen 312 an BPA, SZ Corona nach der MPK inkl. Osterruhe
6	312 – 23203 Pa 009		24.03.2021	Stenografisches Protokoll zu Pressestatement 24.3.

Der Informationszugang erfolgt durch Übersendung einfacher Kopien. Das Dokument 6 ist bereits veröffentlicht und unter folgendem Link abrufbar:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/suche/pressestatement-von-bundeskanzlerin-merkel-nach-der-videokonferenz-mit-den-regierungschefinnen-und-regierungschefs-der-laender-1881130>.

## II.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG. Danach werden für Amtshandlungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Kosten erhoben.

Die Bearbeitungsgebühren sind gemäß § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Da Ihr Antrag auf die Herausgabe von Dokumenten zielt, richtet sich die Gebühr im Grundsatz nach Teil A, Nr. 2 des Gebühren- und Auslagenverzeichnis zur IFG-Gebührenverordnung (IFG-GebV).

Die Kostenfestsetzung erfolgt unter der *Voraussetzung*, dass kein aufwendiges Drittbeteiligungsverfahren durchgeführt werden muss, auf der Grundlage des Gebührenrahmens Nr. 2.1 der IFGGebV, der von 15,00 EUR bis 125,00 EUR reicht.

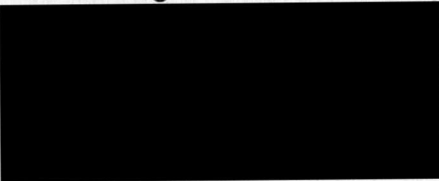
Die Höhe der innerhalb dieses Rahmens festzusetzenden konkreten Gebühr bemisst sich in erster Linie nach dem Arbeitsanfall im Einzelfall. Zugrunde gelegt werden hierbei die für die Bearbeitung des Antrages aufgewandten Personalkosten auf der Basis pauschaler Personalkostensätze, die sich an der Umweltinformationskostenverordnung des Bundes orientieren (vgl. BT-Drs. 15/4493, S. 16). Für die Entscheidung über Ihren Antrag wurden 90 Minuten von Mitarbeitern des höheren Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 60,00 EUR und 30 Minuten von Mitarbeitern des gehobenen Dienstes zu einem Pauschalstundensatz von 45,00 EUR aufgewandt. Der personelle und zeitliche Verwaltungsaufwand für Ihr Verfahren beläuft sich mithin auf 112,00 EUR.

Unter Ausübung des Ermessens, das dem Bundeskanzleramt bei der Festsetzung der Gebühr innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens zusteht und unter Berücksichtigung der Gesamtanzahl der zugänglich gemachten Dokumente wird die Gebühr auf 25,00 EUR festgesetzt.

Sie werden gebeten, die Kosten in Höhe von insgesamt 25,00 EUR unter Angabe des Verwendungszwecks: „1180 0531 2077, *IFG-Anfrage 2021/NA 319, Herr Ganß*“, innerhalb eines Monats nach Zustellung an die Bundeskasse Halle, IBAN: DE 38 8600 0000 0086 0010 40, BIC: MARKDEF1860 bei der Deutschen Bundesbank - Filiale Leipzig - zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch beim Bundeskanzleramt erhoben werden.

Die Anschrift lautet: Willy-Brandt-Str. 1, 10557 Berlin. Ich weise darauf hin, dass für die vollständige oder teilweise Zurückweisung eines Widerspruchs eine Gebühr von mindestens 30,00 Euro anfällt.